

# ERBSCHAFTSTEUER- UND BEWERTUNGS- GESETZ – WISSEN AUFFRISCHEN



WELCOME

LESEPROBE

ON BOARD

Stefan Schmidt, Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater  
Walsrode/Hannover (weitere Beratungsstelle)

**November 2021**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER DAS BEWG</b> .....	7
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b> .....	7
<b>2.</b>	<b>Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden</b> .....	8
2.1	Grundsatz: Bewertung mit dem Nennwert .....	8
2.2	Besonderheit: Bewertung über oder unter dem Nennwert .....	8
2.2.1	Unverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden .....	9
2.2.2	Niedrigverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden .....	10
2.2.3	Hochverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden .....	11
2.3	Aufschubzeit .....	12
2.4	Ansprüche aus Lebensversicherungen .....	14
2.5	Fondsanteile .....	14
<b>3.</b>	<b>Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen</b> .....	14
3.1	Allgemeines .....	14
3.2	Bewertung von Rentenleistungen .....	16
3.2.1	Unterscheidung .....	16
3.2.2	Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen .....	18
<b>4.</b>	<b>Bewertung des Grundvermögens</b> .....	19
4.1	Unbebaute Grundstücke .....	20
4.2	Bebaute Grundstücke .....	21
4.2.1	Grundstücksarten .....	21
4.2.2	Bewertungsverfahren .....	21
4.2.2.1	Vergleichswertverfahren .....	22
4.2.2.2	Ertragswertverfahren .....	24
4.2.2.3	Sachwertverfahren .....	31
4.3	Sonderfälle .....	36
4.3.1	Bewertung in Erbbaurechtsfällen, §§ 192 ff. BewG .....	36
4.3.1.1	Bewertung des Erbbaurechts, § 193 BewG .....	37
4.3.1.2	Bewertung des Erbbaugrundstücks (belastetes Grundstück), § 194 BewG .....	38
4.3.2	Gebäude auf fremdem Grund und Boden .....	41
4.3.2.1	Bewertung des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden, § 195 Abs. 2 BewG ..	41
4.3.2.2	Bewertung des belasteten Grundstücks, § 195 Abs. 3 BewG .....	42
4.3.3	Bewertung von Grundstücken im Zustand der Bebauung .....	42
4.3.4	Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz, § 197 BewG .....	42

4.4	Escape-Klausel .....	43
<b>5.</b>	<b>Bewertung von Betriebsvermögen</b> .....	<b>46</b>
5.1	Allgemeines.....	46
5.2	Ermittlung des gemeinen Werts nach § 11 Abs. 2 BewG.....	46
5.3	Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, §§ 199 ff. BewG .....	48
5.3.1	Ermittlung des Jahresertrages, §§ 201, 202 BewG.....	49
5.3.2	Kapitalisierungsfaktor, § 203 BewG.....	52
5.3.3	Wirtschaftsgüter mit eigenständigen Wertansätzen .....	52
5.4	Substanzwert.....	56
5.4.1	Anwendung des Substanzwerts.....	56
5.4.2	Keine Anwendung des Substanzwerts.....	56
5.4.3	Ermittlung des Substanzwerts .....	56
5.4.4	Umfang des Betriebsvermögens.....	56
5.4.5	Bewertung des Betriebsvermögens .....	57
5.4.6	Besonderheit: Ableitung des Substanzwerts.....	57
<b>6.</b>	<b>Besonderheiten bei der Bewertung von Kapital- und Personengesellschaften</b> .....	<b>59</b>
6.1	Ermittlung des Werts von Anteilen an Personengesellschaften .....	59
6.2	Bewertung des Anteils an einer Kapitalgesellschaft.....	60
<b>B.</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER DAS ERBSTG</b> .....	<b>61</b>
<b>1.</b>	<b>Sachliche und Persönliche Steuerpflicht</b> .....	<b>61</b>
1.1	Sachliche Steuerpflicht .....	61
1.2	Persönliche Steuerpflicht.....	61
1.2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht.....	61
1.2.2	Beschränkte Steuerpflicht.....	62
1.2.3	Erweiterte beschränkte Steuerpflicht .....	63
1.2.4	Übersicht zur persönlichen Steuerpflicht.....	64
<b>2.</b>	<b>Steuerklassen, § 15 ErbStG</b> .....	<b>65</b>
2.1	Steuerklasse I.....	65
2.2	Steuerklasse II.....	65
2.3	Steuerklasse III.....	65
<b>3.</b>	<b>Freibeträge, §§ 16 und 17 ErbStG</b> .....	<b>66</b>
3.1	Persönliche Freibeträge, § 16 ErbStG .....	66
3.2	Besonderer Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG .....	66
<b>4.</b>	<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b> .....	<b>68</b>

<b>5.</b>	<b>Abzug von Nachlassverbindlichkeiten</b> .....	69
5.1	Überblick .....	69
5.1.1	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG (Erblasserschulden) .....	69
5.1.2	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG (Erbfallschulden) .....	69
5.1.3	Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (Erbfallkosten).....	69
5.2	Begrenzung des Schuldenabzuges, § 10 Abs. 6 ErbStG.....	72
5.2.1	Kein Schuldenabzug auf nicht steuerpflichtiges Vermögen .....	72
5.2.2	Schuldenabzug im Zusammenhang mit „Produktivvermögen“ und Mietwohngrundstücken.....	72
5.2.3	Abzug von Nutzungsrechten.....	75
<b>6.</b>	<b>Ausgewählt sachliche Steuerbefreiungen</b> .....	75
6.1	Steuerbefreiung für bewegliche körperliche Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.....	75
6.2	Steuerbefreiung für das Familienheim .....	76
6.2.1	Schenkung an Ehegatten/Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG.....	76
6.2.2	Erwerb von Todes durch Ehegatten/Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG...	77
6.2.3	Zuwendung von Todes wegen an Kinder, § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG.....	78
6.3	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke.....	79
6.4	Steuerbefreiung bei Pflegeleistungen, § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG .....	80
6.5	Steuerbefreiung für Gelegenheitsgeschenke, § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG .....	81
<b>7.</b>	<b>Steuerentlastungen für Unternehmensvermögen</b> .....	82
7.1	Überblick bei begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. EUR.....	82
7.2	Begünstigungsfähiges Vermögen, § 13b Abs. 1 ErbStG.....	82
7.3	Begünstigtes Vermögen .....	83
7.3.1	Verwaltungsvermögen.....	83
7.3.1.1	Umfang des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 4 ErbStG .....	86
7.3.1.2	Investitionsklausel, § 13b Abs. 5 ErbStG .....	89
7.3.1.3	Vermögensgegenstände zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen.....	90
7.3.2	Ermittlung des begünstigten Vermögens .....	90
7.3.2.1	Nettowert des Verwaltungsvermögens .....	90
7.3.2.2	Umqualifizierung originär nicht begünstigten Vermögens .....	93
7.3.2.3	Beispiel .....	93
7.4	Umfang der Begünstigungen.....	96
7.4.1	Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag bei „Regelverschonung“ .....	96
7.4.2	Fortsetzung des Beispiels unter 7.3.2.3.....	96
7.4.3	Vorweg-Abschlag gem. § 13a Abs. 9 ErbStG .....	97

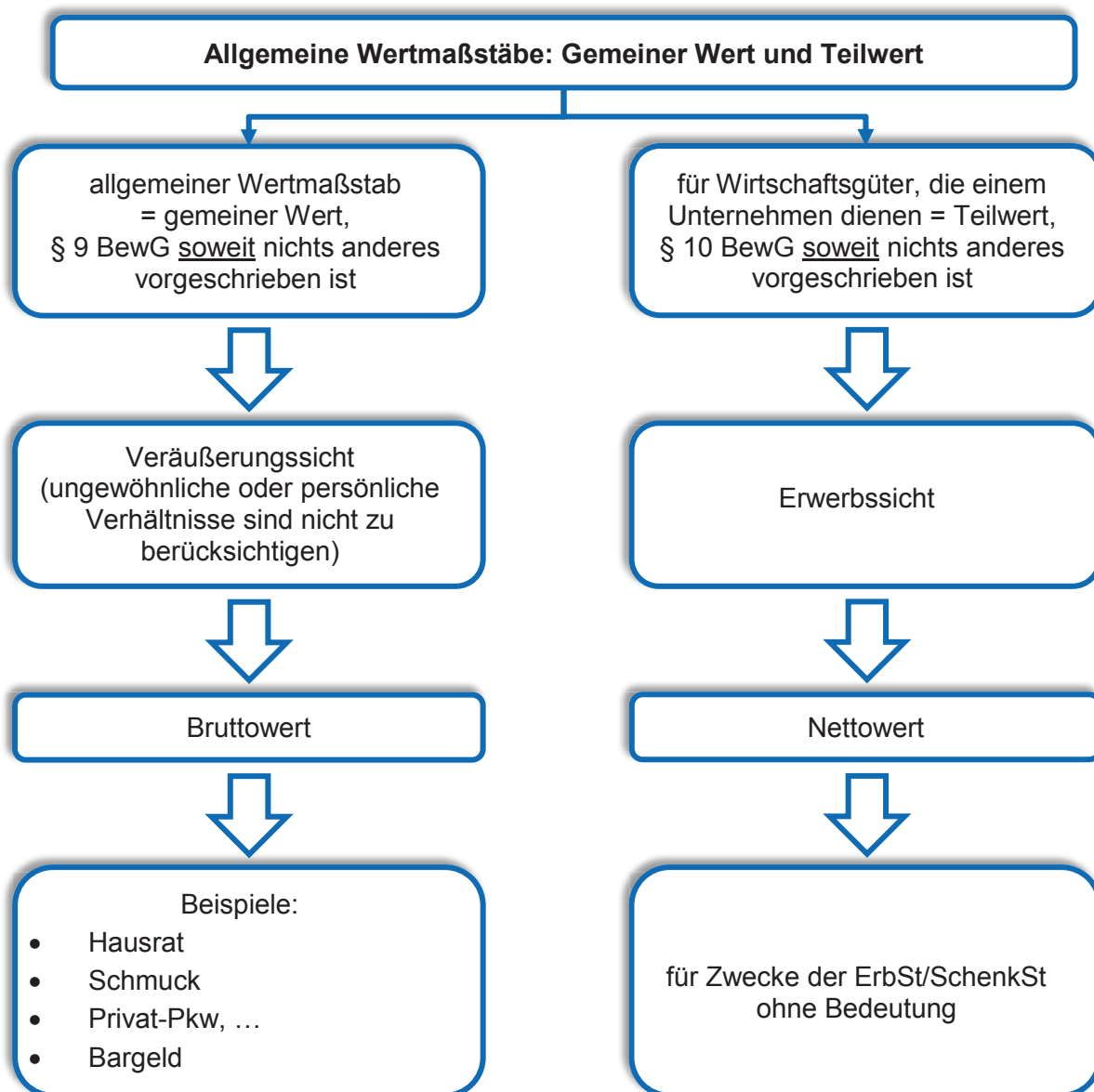
7.4.4	Optionsverschönung - § 13a Abs. 10 ErbStG .....	97
7.5	Lohnsummenfrist und Behaltensregelungen.....	98
7.5.1	Lohnsummenregelung.....	98
7.5.2	Behaltensregelung .....	99
7.5.2.1	Steuerschädliche Verfügungen.....	99
7.5.2.2	Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Behaltensfrist.....	100
7.5.2.3	Reinvestitionsklausel .....	101
7.5.2.4	Anzeigepflicht.....	102
7.6	Begünstigungstransfer.....	102
7.7	Konsolidierte Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen .....	103
7.8	Begünstigung von Großerwerben .....	104
7.8.1	Gesonderter Verschönungsabschlag gem. § 13c ErbStG.....	104
7.8.2	Verschönungsbedarfsprüfung, § 28a ErbStG .....	105
7.8.3	Verhältnis zwischen Verschönungsbedarfsprüfung und Verschönungsabschlag	105
7.9	Stundung nach § 28 ErbStG .....	105
<b>8.</b>	<b>Erbschaftsteuerliche Besonderheiten der Zugewinnngemeinschaft</b> .....	<b>106</b>
8.1	Zivilrechtliche Vorgaben .....	106
8.1.1	Zugewinnausgleichsforderung im Todesfall.....	107
8.1.2	Zugewinnausgleichsforderung in anderen Fällen.....	108
8.2	Erbschaftsteuerliche Behandlung der Zugewinnngemeinschaft, § 5 ErbStG .....	109
8.2.1	Abwicklung bei Erbenstellung des Ehegatten, § 5 Abs. 1 ErbStG.....	109
8.2.2	Abwicklung bei tatsächlichem Zugewinnausgleich, § 5 Abs. 2 ErbStG .....	111
8.2.3	Übersicht zu § 5 ErbStG .....	111
<b>9.</b>	<b>Besonderheiten im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften</b> .....	<b>113</b>
9.1	Ausscheiden aus einer Gesellschaft.....	113
9.2	Folgen verdeckter Gewinnausschüttungen .....	114
9.3	Folgen offener/verdeckter Einlagen .....	115
9.4	Steuerklasse bei Zuwendungen von Kapitalgesellschaften.....	117
<b>10.</b>	<b>Anzeigepflichten und Verjährung</b> .....	<b>118</b>
10.1	Anzeigepflichten im ErbStG.....	118
10.2	Verjährung nach der AO - Grundsätzliches .....	119
10.3	Verjährung nach der AO - Besonderheiten .....	121

## A. ÜBERBLICK ÜBER DAS BEWG

### 1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist bei der Bewertung der **gemeine Wert** zugrunde zu legen, § 9 Abs. 1 BewG. Der gemeine Wert eines Wirtschaftsgutes entspricht dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Einzelveräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (z. B. Notverkauf, Freundschaftspreis) sind nicht zu berücksichtigen, § 9 Abs. 2 BewG. Der gemeine Wert entspricht damit dem Einzelveräußerungspreis auf dem freien Markt. Der gemeine Wert ist ein Bruttowert, er beinhaltet auch die Umsatzsteuer.

Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert entspricht dem Preis des einzelnen Wirtschaftsgutes im Rahmen des Gesamtaufpreises für das ganze Unternehmen, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt, § 10 Sätze 2 und 3 BewG. Der Teilwert ist für Zwecke der ErbSt/SchenkSt ohne Bedeutung.





## 2. Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden

### 2.1 Grundsatz: Bewertung mit dem Nennwert

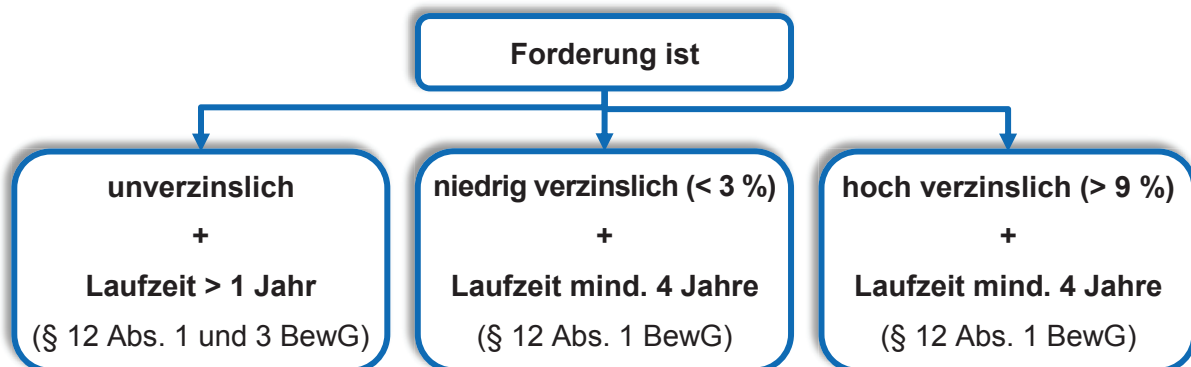
Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten, sofern sie nicht unter § 11 BewG fallen (und deshalb mit dem Kurswert anzusetzen sind), § 12 Abs. 1 Satz 1 BewG. Zu den mit dem Nennwert zu bewertenden Kapitalforderungen gehören damit z. B. Bankguthaben, Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Steuererstattungsansprüche sowie Ansprüche auf Zinsen, Tantiemen, Gehälter oder Gewinnanteile oder Kapitalforderungen aus einer Instandhaltungsrücklage.

Die der Kapitalforderung (des Gläubigers) gegenüberstehende Kapitalschuld (des Schuldners) ist grundsätzlich ebenfalls mit dem Nennwert zu bewerten.

### 2.2 Besonderheit: Bewertung über oder unter dem Nennwert

Eine Bewertung über oder unter dem Nennwert kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wertansatz rechtfertigen, § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BewG, insbesondere in folgenden Fällen:

- Uneinbringliche Forderungen sind nicht anzusetzen, § 12 Abs. 2 BewG.
- Zweifelhafte Forderungen sind mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert anzusetzen.
- Für unverzinsliche, hoch oder niedrig verzinsliche Forderungen ergeben sich folgende Besonderheiten:

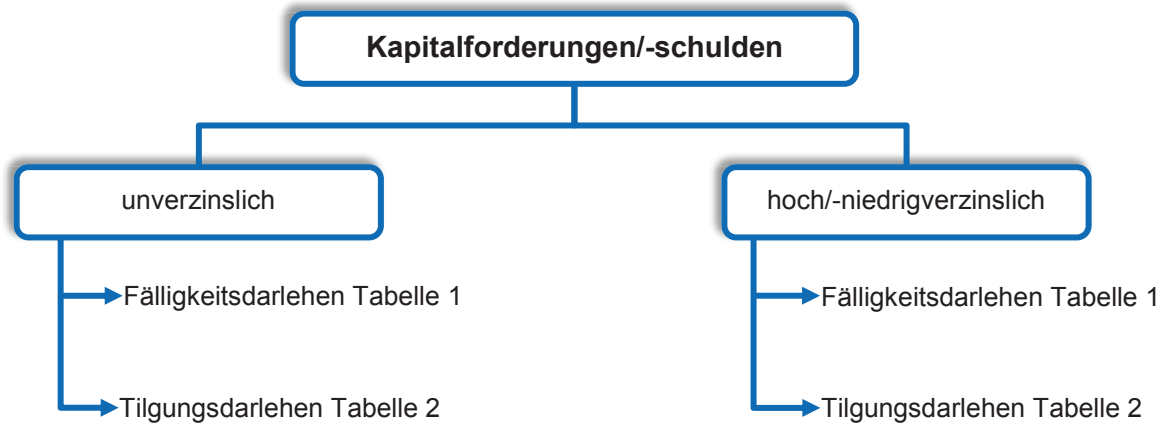


#### Praktikerhinweis

Vgl. zur Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden: Gleichlautender Ländere rlass vom 10.10.2010, Beck'sche „Steuererlasse“ 200 § 12/1.



Aus dem Erlass ergeben sich in Abhängigkeit der vorliegenden Besonderheit (keine, hohe, niedrige Zinsen sowie Fälligkeits- oder Tilgungsdarlehen) Vervielfältiger, die den dem Erlass angefügten Tabellen zu entnehmen sind:



### 2.2.1 Unverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden

Bei unverzinslichen Kapitalforderungen/-schulden ist der Nennwert in Abhängigkeit von der Laufzeit am Bewertungsstichtag mit den Vervielfältigern aus der Tabelle 1 (Fälligkeitsdarlehen) oder der Tabelle 2 (Tilgungsdarlehen) zu multiplizieren, um den Gegenwartswert zu erhalten.

Beispiel: A gewährt dem B am 01.01.12 ein zinsloses Darlehen über 50.000 EUR, rückzahlbar in einer Summe am 28.02.14.

Welchen Wert hat die Darlehensforderung am 01.01.12?

Lösung: Es handelt sich um ein unverzinsliches Fälligkeitsdarlehen, dessen Gegenwartswert durch Anwendung der Tabelle 1 zu ermitteln ist (vgl. „Ländererlass“, Tz. II. 1.2.1). Die Laufzeit beträgt 2 Jahre, 1 Monat und 28 Tage. Der Vervielfältiger kann daher nicht unmittelbar der Tabelle 1 entnommen werden, sondern muss durch Interpolation ermittelt werden (vgl. „Ländererlass“, Tz. II. 2.3).

Vervielfältiger für 3 Jahre (Tabelle 1)	0,852
./. Vervielfältiger für 2 Jahre (Tabelle 1)	<u>./. 0,898</u>
= Differenz	./. 0,046
davon $(1/12 + 28/360 = 58/360)$	./. 0,007
maßgebender Vervielfältiger: $0,898 \text{ ./. } 0,007 =$	0,891
Gegenwartswert: $50.000 \text{ EUR} \times 0,891 =$	44.550 EUR.

Beispiel: A hat am 01.01.12 gegen B eine zinslose Darlehensforderung von 50.000 EUR, die in vierteljährlichen Raten von 5.000 EUR (2,5 Jahre) zu tilgen ist (jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08., 01.11. des Jahres). Die erste Rate ist am 01.02.12 für das Vierteljahr 01.01. bis 31.03.12 zu zahlen, die letzte Rate am 01.05.14 für das Vierteljahr 01.04. bis 30.06.14.

Welchen Wert hat die Darlehensforderung am 01.01.12?

Lösung: Es handelt sich um ein unverzinsliches Tilgungsdarlehen, dessen Gegenwartswert durch Anwendung der Tabelle 2 zu ermitteln ist (vgl. „Ländererlass“, Tz. II. 1.2.1). Zahlungszeitpunkte innerhalb der Periode sind unbeachtlich. Die Laufzeit beträgt (Nennwert am Bewertungsstichtag / Jahreswert = 50.000 EUR / 20.000 EUR =) 2,5 Jahre.

Damit ergibt sich folgende Wertermittlung:	
Vervielfältiger für 3 Jahre (Tabelle 2)	2,772
./. Vervielfältiger für 2 Jahre (Tabelle 2)	<u>./. 1,897</u>
= Differenz	0,875
davon 6/12 =	0,438
maßgebender Vervielfältiger: 1,897 + 0,438 =	2,335
Jahreswert: 4 x 5.000 EUR= 20.000 EUR	
Gegenwartswert: 20.000 EUR x 2,335 = 46.700 EUR.	

### 2.2.2 Niedrigverzinsliche Kapitalforderungen/-schulden

Niedrigverzinsliche Forderungen mit einem **Zinssatz unter 3 %**, deren Kündbarkeit am Bewertungsstichtag für mindestens 4 Jahre ausgeschlossen ist, sind mit dem um den Kapitalwert des jährlichen Zinsverlustes („Minderverzinsung“) gekürzten Nennwert (= Gegenwartswert) anzusetzen.

